

Klausur Nr. 1725

Erbrecht

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 20. August 2026 erscheint in den Kanzleiräumen des Rechtsanwalts Dr. Florian Flitz, Maximilianstraße 10, (...) Regensburg, ein Herr Marek Wurl, Maximilianstraße 35, (...) Regensburg, der dem Rechtsanwalt folgenden Sachverhalt vorträgt.

„Herr Rechtsanwalt, ich habe eine Erbschaftsstreitigkeit mit Frau Karola Beyer-Wurl, der zweiten Ehefrau meines Vaters Erhard Wurl, bei der sie mir helfen müssen. Insbesondere müssen sie mich gegen die völlig unberechtigte Klage verteidigen, die ich vor wenigen Tagen von ihr erhalten habe, und meine eigenen Ansprüche durchsetzen.

Ich bin der einzige lebende Abkömmling meines Vaters, der am 21. Juni 2026 in Regensburg, seinem letzten Wohnsitz, verstorben ist. Meine Mutter Maria Wurl, seine erste Ehefrau, ist bereits vor Jahren, nämlich am 3. Juni 1997, in Regensburg verstorben. Frau Beyer-Wurl hatte mit meinem Vater hier in Regensburg zusammengelebt und ist seit seinem Tod im Besitz all seiner Sachen.

Frau Beyer-Wurl hält sich für die Miterbin, obwohl ich durch ein Testament meines Vaters vom 5. Mai 2005 zum Alleinerben eingesetzt wurde. Daneben existiert zwar ein weiteres Testament vom 4. Januar 2022. In diesem hat mein Vater der Klägerin 50.000 € zugewendet und das als Vermächtnis bezeichnet. Ich nehme an, dass der Klägerin dieser Geldbetrag tatsächlich zusteht, da das Testament vom 4. Januar 2022 offenbar in der üblichen handschriftlichen Form errichtet wurde.

Von diesem Testament vom 4. Januar 2022 habe ich eine Fotokopie dabei, die mir mein Vater einst mit der Bitte zusandte, ich solle mich bezüglich der Auszahlung bloß nicht irgendwie querstellen. Auch von dem Testament vom 5. Mai 2005 habe ich eine Kopie. Die Originale hat Frau Beyer-Wurl jeweils dem Gericht vorgelegt.

Die Klägerin meint, es greife gesetzliche Erbfolge ein, weil das Testament vom 5. Mai 2005, in dem ich zum Alleinerben eingesetzt wurde, unwirksam sei. Richtig ist dabei zwar, dass das Original dieses Testaments vom 5. Mai 2005 seit einiger Zeit mit Strichen versehen ist, sodass es aussieht, als sei es widerrufen worden. Zutreffend ist auch, dass mein Vater selbst das Testament vom 5. Mai 2005 durchgestrichen hat.

Inzwischen konnte ich aber herausfinden, wie dies zustande gekommen ist. Herr Friedhelm Freud, Haydnstraße 24, (...) Regensburg, ein alter Freund meines Vaters, hat mir neulich nämlich Folgendes geschildert:

Kurz vor seinem Tod, am 2. Juni 2026, hätte mein Vater ihn in einer Testamentsfrage zu Rate gezogen, weil er – Herr Freud – sich als pensionierter Rechtspfleger da etwas auskennt. Mein Vater wollte die beiden vorherigen Verfügungen von 2005 und 2022 zu einer einheitlichen verbinden. Es sollte aber weiterhin bei meiner Alleinerbenstellung und einem Vermächtnis an Frau Beyer-Wurl bleiben. Er strich deswegen zunächst einmal das alte Testament vom 5. Mai 2005 durch und begann, das neue einheitliche Testament zu formulieren.

Dann aber brachte ihn Herr Freud auf die Idee, die Höhe des Vermächtnisses zu überdenken, ob sie angemessen sei. Nun konnte Vater sich plötzlich nicht über die Höhe des Vermächtnisses entscheiden und wollte daher noch etwas darüber nachdenken, ob er es inhaltlich bei der bisherigen Regelung belasse oder das Vermächtnis erhöhe. Daher legte mein Vater das alte, etwas voreilig bereits durchgestrichene Testament zunächst einmal zurück in den Tresor. Den neuverfassten Text beließ er im Schreibblock.

Dieses leider nicht unterschriebene neue Schriftstück aus dem Schreibblock habe ich sogar im Original dabei, weil ich mich, unmittelbar nachdem ich durch Herrn Freud von dieser Sache erfahren hatte, an Frau Beyer-Wurl wandte und diese Sache mit ihr besprechen wollte. Wir sahen gemeinsam am Schreibtisch meines Vaters nach und fanden dort den Schreibblock mit dem Schriftstück. Dieses wurde mir von Frau Beyer-Wurl überlassen, weil sie meinte, mangels Unterschrift habe es ohnehin nicht die geringste Bedeutung. Offenbar deswegen ist es in der Klageschrift überhaupt nicht erwähnt. In diesem Schriftstück ist erneut geschrieben, dass ich Alleinerbe sein soll. Auch von einem Vermächtnis an die Frau meines Vaters ist die Rede. Eine Angabe zu dessen Höhe fehlt jedoch. Auf dem Papier findet sich keinerlei Datumsangabe. Auch hatte mein Vater noch nicht unterschrieben.

Frau Karola Beyer-Wurl meint auch, ein Recht zu haben, meine Erbinsetzung anzufechten. Ich hoffe aber, dass ich insoweit nichts zu befürchten habe.

Über die Nachlasszusammensetzung kann ich größtenteils nur spekulieren. Mein Vater hatte sich alle paar Jahre neue Autos angeschafft; ich kann mich erinnern, dass er Anfang des Jahres mit einem Elektro-Mercedes vorgefahren kam, ich weiß aber nicht, was das genau für einer war und ob der geleast war oder ihm selbst gehörte. Auch hatte er früher meist ein Wertpapierdepot, aber genaues weiß ich auch darüber nicht. Ich hoffe, dass uns diese Informationsdefizite vor Gericht keine Schwierigkeiten bereiten. Mit Frau Beyer-Wurl wollte ich über solche Details reden. Sie ist im Besitz der Dinge, die meinem Vater gehörten, will aber keine Informationen herausrücken, solange ich nicht einräume, dass sie hälftige Miterbin geworden ist. Daher bitte ich Sie, meine Rechte bei Gericht optimal durchzusetzen.

Weiterhin interessiert mich natürlich auch, ob die Klägerin dann, wenn ich vom Gericht als Alleinerbe anerkannt werden würde, irgendwelche anderen Ansprüche geltend machen könnte. Ich nehme an, dass sie dann dieses Vermächtnis fordern kann. Aber sie wird doch hoffentlich nicht noch einen Pflichtteilsanspruch bezüglich der übrigen Erbmasse geltend machen können? Und: Hat die Klägerin infolge des Vermächtnisses irgendwelche Mitspracherechte hinsichtlich des Umgangs mit dem Nachlass, also etwa bezüglich etwaiger Wertpapiere meines Vaters?

Beim Teil 2 der gegen mich erhobenen Klage geht es um Folgendes: Einen großen Teil seines Vermögens hat mir mein Vater schon vor Jahren übertragen, nämlich im Jahre 2012. Es handelt sich um vermietetes Haus, das damals einen Wert von etwa 750.000 € hatte. Inzwischen ist dieses Haus sogar etwa 1.3 Mio. € wert. Auch wenn man die Inflationsrate abzieht, war das noch eine deutliche Wertsteigerung.

Ich muss zugeben, dass mir die Sache mit der Überschreibung des Mietshauses von Anfang an nicht ganz geheuer war. Hintergrund war nämlich, dass sich mein Vater mit meiner Schwester Sina furchterlich zerstritten und diese deswegen 2005 bereits

enterbt hatte. Als er aber bei einer anwaltlichen Beratung erfuhr, dass er ihr den Pflichtteil nicht so einfach wirksam entziehen könne, haben wir diese Zuwendung vereinbart.

Der damalige Anwalt meines Vaters riet uns zu einer solchen Konstruktion: Ich sollte zu Lebzeiten den Großteil bereits bekommen, dann könne man das Pflichtteilsrecht ruhig gelten lassen, da es sich ohnehin nur auf das Vermögen beziehe, das bei Anfall der Erbschaft tatsächlich noch vorhanden ist. „Perfekt kaltstellen“ nannte der Anwalt das, und er meinte, das sei alles überhaupt kein Problem, mein Vater müsse nur noch lange genug leben. Allerdings hat der Notar später auf irgendein Problem der Konstruktion hingewiesen. Es muss etwas damit zu tun gehabt haben, dass mein Vater darauf bestanden hatte, eine möglichst sichere Regelung zu treffen, die ihm das Recht zur Vermietung dieses Hauses und zum Erhalt des Mietzinses als Altersversorgung absichere. Wie Sie an dem Notarvertrag ersehen können, wurde dann ein sog. Nießbrauch zugunsten meines Vaters vereinbart. Wie gesagt, ich habe bis heute das Gefühl, dass diese ganze Konstruktion nicht ganz unproblematisch sein könnte. Allerdings ist Sina längst an Leukämie verstorben, und zwar kinderlos und unverheiratet. Das war am 22. Dezember 2020.

Ich sehe jedenfalls nicht ein, dass gerade meines Vaters spätere zweite Frau nun wegen dieser Sache Ansprüche haben soll. Mit dieser Frau ist mein Vater Anfang 2019 zusammengezogen. Und geheiratet hat er sie sogar erst am 11. Juli 2022. Das war also alles viel später.

Sollte in dieser Sache mit der Hausübertragung aber doch eine Forderung bzw. Verurteilung drohen, so hoffe ich doch, dass die Forderung nicht zu groß ist. Momentan scheint die Klägerin insoweit ohnehin nur eine Auskunft zu wollen. Diesen Anspruch zu erfüllen, würde mir natürlich nicht wehtun. Nur zahlen will ich nichts oder zumindest möglichst wenig.“

Rechtsanwalt Dr. Flitz lässt sich von Marek Wurl Prozessvollmacht erteilen. Außerdem lässt er sich die Unterlagen übergeben, die dieser mitgebracht hat (siehe die Anlagen).

Anlage 1:

Josef Hacker
Rechtsanwalt
Haydnstraße 187
(...) Regensburg

Regensburg, 8. August 2026

An das
Landgericht Regensburg
(...) Regensburg

Klage

In Sachen

Karola Beyer-Wurl, Geschäftsführerin, Haydnstraße 105, (...) Regensburg

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigter: der Unterfertigte

gegen

Marek Wurl, Orthopäde, Maximilianstraße 35, (...) Regensburg,

– Beklagte –

erhebe ich unter Vollmachtsvorlage

Klage

Ich stelle folgende Anträge:

- I. Es wird festgestellt, dass die Klägerin gesetzliche Erbin des am 21. Juni 2026 in Regensburg verstorbenen Erhard Wurl mit einer Quote von 50 % ist.
- II. Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Auskunft zu erteilen über den Inhalt des am 3. Januar 2012 zwischen Erhard Wurl und ihm notariell geschlossenen Vertrages zur Übereignung des Grundstücks in (...) Regensburg, Mozartstraße 5 (Flurnummer 5677/1).
- III. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Für den Fall der Anordnung schriftlichen Vorverfahrens beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils, wenn sich der Beklagte in der Notfrist des § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht erklärt.

Begründung:

Die Parteien streiten um die Erbschaft und die sonstige Vermögensnachfolge nach dem am 21. Juni 2026 in Regensburg, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Erhard Wurl.

Zum Feststellungsantrag:

Die erbrechtliche Situation ergibt sich aus gesetzlicher Erbfolge, weil der Beklagte der einzige lebende Abkömmling des Erblassers ist und die Klägerin seine zweite Ehefrau.

Die Klägerin hat den Erblasser am 11. Juli 2022 standesamtlich geheiratet. Ein Ehevertrag wurde nicht geschlossen.

Der Erblasser hatte mehrere letztwillige Verfügungen errichtet. Ein Testament, das auch heute noch wirksam ist, ist aber nicht vorhanden.

Der Beklagte ist entgegen seinen außerprozessualen Erklärungen keinesfalls Alleinerbe. Die letztwillige Verfügung vom 5. Mai 2005, auf die der Beklagte sich stützt, ist nämlich aus mehreren Gründen unwirksam:

In diesem Testament vom 5. Mai 2005 hatte der Erblasser seinen Sohn, den Beklagten, zunächst zum Alleinerben eingesetzt. Die Klägerin hat der Erblasser in diesem Testament nicht bedacht, denn er hat sie damals noch nicht einmal gekannt.

Diese Verfügung hat der Erblasser aber selbst noch zu Lebzeiten durch Vernichtung widerrufen. Am 2. Juni 2026 hat der Erblasser das Testament nämlich in Vernichtungsabsicht mehrfach zum Teil schräg und zum Teil quer durchgestrichen.

Beweis: Testament vom 5. Mai 2005 (*Anlage K₁*)

Bereits am 4. Januar 2022 hatte der Erblasser ein zweites Testament errichtet. Nach diesem sollte die jetzige Klägerin ein Vermächtnis in Höhe von 50.000 € erhalten.

Beweis: Testament vom 4. Januar 2022 (*Anlage K₂*)

Zum Zeitpunkt der Errichtung dieses Testament vom 4. Januar 2022 lebte der Erblasser mit der Klägerin in nichtehelicher Lebensgemeinschaft, bevor er sie dann später heiratete.

Die Geltung der gesetzlichen Erbfolge – zusätzlich zu der Zuwendung des Vermächtnisses – folgt daraus, dass einzig in dem Testament vom 5. Mai 2005 eine Regelung der Gesamtrechtsnachfolge erfolgt war. Da dieses Testament aber – wie bereits ausgeführt – infolge des Durchstreichens durch den Erblasser seine Wirksamkeit verloren hat, existiert keine letztwillige Verfügung über die Gesamtrechtsnachfolge mehr.

Überdies hat die Klägerin das Testament vom 5. Mai 2005 vorsorglich durch eine am 7. Juli 2026 gegenüber dem Amtsgericht – Nachlassgericht – Regensburg abgegebene Erklärung wegen ihrer Übergehung als Pflichtteilsberechtigter angefochten.

Beweis: Niederschrift des Amtsgerichts – Nachlassgericht – Regensburg (*Anlage K₃*)

Das für die Anfechtung relevante Pflichtteilsrecht hat die Klägerin durch ihre Eheschließung mit dem Erblasser am 11. Juli 2022 erlangt. Da der Erblasser die durch die Eheschließung veränderte Situation nicht in eine Änderung der Erbfolge umsetzte, liegt ein Anfechtungsgrund vor. Eine etwaige Erbeinsetzung des Klägers wäre also spätestens durch diese Anfechtung rückwirkend außer Kraft getreten. Die Klägerin ist daher eindeutig gesetzliche Miterbin zur Hälfte neben dem Beklagten, der dies grundlos bestreitet.

Die Klägerin macht von ihrem Recht, die Erbschaft auszuschlagen und Pflichtteil nebst Zugewinnausgleich zu verlangen, keinen Gebrauch, da aufgrund der Vermögensentwicklungen während der Ehezeit kein Zugewinnausgleichsanspruch entstand.

Zum Auskunftsantrag:

Der Auskunftsanspruch ergibt sich infolge eines Anspruchs der Klägerin auf Pflichtteilsergänzung.

Der Verstorbene hat nämlich durch notariellen Vertrag vom 3. Januar 2012 dem Beklagten das Haus in der Mozartstraße 5 in (...) Regensburg (Flurnummer 5677/1) zu Eigentum übertragen, und dies erfolgte offenbar schenkungsweise.

Beweis: Grundbuchauszug (*Anlage K₃*)

Der Beklagte wurde dann am 5. März 2012 im Grundbuch eingetragen.

Beweis: Grundbuchauszug (*Anlage K₃*)

Die Klägerin hat nur durch Zufall von diesem Vorgang erfahren und kennt keine Details des Vertrags. In den Unterlagen des Erblassers hat sich zumindest bisher weder eine Ausfertigung noch eine Kopie der notariellen Vertragsurkunde finden lassen. Es steht zu befürchten, dass der Beklagte auch in dieser Frage uneinsichtig sein wird.

Der Auskunftsanspruch ist gegeben, weil die Klägerin mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit einen Pflichtteilsergänzungsanspruch wegen der Hausübertragung haben wird.

Die Tatsache, dass – wie oben ausgeführt – die Klägerin selbst Erbin geworden ist, steht dem Anspruch nicht entgegen. Auch der Zeitablauf spielt keine Rolle, weil die Verjährungsfrist nicht vor dem Tod des Erblassers beginnen konnte. Der Beklagte ist auch passivlegitimiert, da er gesetzlicher Erbe mit einer Quote von 50 Prozent ist.

Entsprechende Zahlungsansprüche zur Ergänzung des Pflichtteils der Klägerin werden dann nach Auskunftserteilung nachgeschoben oder gesondert geltend gemacht.

Zum Streitwert:

Der Wert des im Todeszeitpunkt vorhanden Nachlasses beträgt etwa 240.000 €, wobei die Belastung des Nachlasses durch das Vermächtnis aus dem Testament vom 4. Januar 2022 noch nicht abgezogen ist.

Das Grundstück, das der Beklagte im Jahr 2012 vom Erblasser vorab erlangt hatte, dürfte hingegen nach Angabe von Fachleuten einen Wert von derzeit 1,2 bis 1,4 Millionen Euro haben. (...)

Josef Hacker
Rechtsanwalt

Die weiteren Unterlagen ergeben, dass diese Klageschrift dem Mandanten am 17. August 2026 ordnungsgemäß zugestellt worden war (Az. 3 O 901/26). Dies unter gleichzeitiger Aufforderung zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwidderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO sowie mit der Belehrung über die Folgen der Fristversäumung (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO).

Anlage 2 (eine Fotokopie)

Testament

Regensburg, den 5. Mai 2005

Hiermit setze ich, Erhard Wurl, im Vollbesitz meiner körperlichen und geistigen Kräfte, meinen Sohn Marek zu meinem Alleinerben ein. Sina ist hiermit enterbt, und sie wird schon wissen warum! Soweit dies möglich ist, soll sie nicht einmal den Pflichtteil bekommen.

Erhard Wurl

Diese vom Mandanten vorgelegte Kopie des Testaments vom 5. Mai 2005 ist unversehrt. Allerdings ist das der Klageschrift als Anlage beigefügte Original zum Teil schräg, zum Teil quer durchgestrichen.

Anlage 3 (eine Fotokopie)

Mein letzter Wille!

Regensburg, den 4. Januar 2022

Hiermit ergänze ich, Erhard Wurl, im Vollbesitz meiner körperlichen und geistigen Kräfte mein Testament von 2005 insoweit, als nun meiner geliebten künftigen Ehefrau Karola Beyer ein Vermächtnis von 50.000 € zugewendet werden soll.

Erhard Wurl

Anlage 4 (ein handgeschriebener Text ohne Unterschrift und Datum)

Hiermit erkläre ich, Erhard Wurl, im Vollbesitz meiner körperlichen und geistigen Kräfte, dass mein Sohn Marek mein alleiniger Erbe sein soll.

Meiner geliebten Ehefrau Karola soll ein Vermächtnis von € zugewendet werden.

Anlage 5

Regensburg, den 3. Januar 2012

(...) erschienen:

Herr Erhard Wurl, (...), nachfolgend Übergebender genannt

Herr Marek Wurl, (...), nachfolgend Erwerber genannt

Grundstücksübergabevertrag

1. Die Parteien vereinbaren, dass der Übergebende dem Erwerber das Hausgrundstück, Mozartstraße 5, (...) Regensburg, (...) unentgeltlich im Wege der vorweggenommenen Erbfolge überträgt.
2. Die Gewährleistung wird ausgeschlossen. (...)
3. (...)
4. Die Beteiligten, der Erwerber und der Übergebende, sind sich darüber einig, dass das Eigentum am Vertragsgrundstück auf den Erwerber übergehen soll.

Der Übergeber bewilligt und der Erwerber beantragt die Eintragung der Eigentumsänderung im Grundbuch.

5. Der Übergebende behält sich an dem gesamten geschenkten Grundstück ein lebenslanges Nießbrauchsrecht vor. (*weitere Details*)
6. Die Zuwendung wird nicht auf künftige erbrechtliche oder pflichtteilsrechtliche Ansprüche des Beschenkten angerechnet.
(...)

..... (*Es folgen weitere Bestimmungen, die hier nicht mehr von Bedeutung sind*)

11. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung bezahlt der Erwerber.

Vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben

Erhard Wurl

Marek Wurl

Beurkundet, Regensburg, den 3. Januar 2012

Markus Reck, Notar

Die Einsicht in die vorhandenen Akten bzw. weitere Nachfragen und Ermittlungen von Rechtsanwalt Dr. Flitz ergeben noch:

Der Erblasser hatte mit beiden Ehefrauen keinen Ehevertrag geschlossen. Über die vom Mandanten vorgelegten Urkunden hinaus sind keine weiteren letztwilligen Verfügungen des Erhard Wurl bekannt.

Erkundigungen bei Fachleuten ergeben, dass der Umfang der Wertsteigerung des an den Beklagten zugewandten Grundstücks in der Zeit zwischen Zuwendung und Erbfall auch ohne Berücksichtigung der Wertentwicklung des Nießbrauchs größer ist als der Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten. Die Schätzungen des Mandanten von etwa 750.000 € bei Übereignung im Jahre 2012 bzw. etwa 1.3 Mio. € bei Eintritt des Erbfalles im Juni 2026 erscheinen als in etwa realistisch.

Rechtsanwalt Dr. Flitz telefoniert daraufhin mit dem Freund des Erblassers, Herrn Friedhelm Freud. Dieser bestätigt ihm seine am 2. Juni 2026 gemachten Beobachtungen zu den Umständen des Durchstreichens des Testamentes vom 5. Mai 2005. Der Zeuge schildert mit vielen Details die Umstände, wie sie bereits der Mandant mitgeteilt hat.

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Der geeignete Schriftsatz des Rechtsanwalts an das Gericht ist zu entwerfen; dieser hat diejenigen Rechtsausführungen zu enthalten, die das Begehren des Mandanten stützen. Die Sachverhaltsdarstellung ist erlassen. Es ist auf den 24. August 2026 abzustellen.
2. Es ist ein Mandantenschreiben zu fertigen. In diesem ist auf solche Fragen einzugehen, deren Darlegung im Schriftsatz an das Gericht (derzeit) nicht angezeigt erscheint. Außerdem sind die gewählten taktischen Schritte und Anträge zu erläutern. Auch in diesem Begleitschreiben ist die Sachverhaltsdarstellung erlassen.
3. Soweit im Sachverhalt berührte Aspekte hinsichtlich der Klage bzw. der sonstigen von den Parteien aufgeworfenen Fragen nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters weder in den Schriftsatz gehören noch in das Mandantenschreiben, sind diese in einem Hilfsgutachten zu behandeln.
4. Ein Erbscheinsverfahren ist nicht zu prüfen bzw. zu erläutern. Die Zulässigkeit der Klage der Gegnerin ist ohne deren Prüfung als gegeben zu unterstellen.
5. Es ist davon auszugehen, dass alle Testamente vollständig eigenhändig geschrieben und unterschrieben wurden. Auf der undatierten Urkunde, die am 2. Juni 2026 erstellt worden sein soll (Anlage 4), findet sich keine Unterschrift.